

Positionspapier zum Zeugnisverweigerungsrecht

AKS München

Der AKS München (Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit) ist ein Zusammenschluss von Praktiker*innen und Lehrenden aus unterschiedlichen Fachbereichen der Sozialen Arbeit. Der AKS besteht seit 2011 und sieht die Hauptaufgabe in einer kritischen Beleuchtung von Rolle, Strukturen und Aufgaben Sozialer Arbeit und Sozialarbeiter*innen innerhalb der (Münchner) (Stadt-) Gesellschaft, der Profession der Sozialen Arbeit, dem eigenen Tun sowie von Trägern und Dienstgebenden. Dieses kritische Hinterfragen von Theorie und Praxis erfolgt öffentlich und richtet sich an die Öffentlichkeit, politische Akteur*innen, Kolleg*innen in vielfältiger Weise.

Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit wurde vom AKS München thematisch aufgegriffen, nachdem zwei Aktive des AKS in ihrer Arbeit vom Aussagezwang im Rahmen von Ermittlungen betroffen waren. Als Reaktion auf diese Erfahrung trat der AKS München dem bundesweiten Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit bei, um aktiv an der Ausweitung des §53 StPO für die Sozialen Arbeit mitzuwirken.

Die juristischen Hintergründe, die für ein solches Zeugnisverweigerungsrecht sprechen, sind in dem **Rechtsgutachten** und im Artikel *Zeugnisverweigerungsrecht und Soziale Arbeit* ausgeführt. Vor 50 Jahren urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass der Sozialarbeit kein Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsgeheimnisträger zustehe, weil es sich um eine Fürsorgetätigkeit handle und somit kein besonderer Vertrauensschutz notwendig wäre. Damals war das Selbst- und Fremdverständnis von Sozialarbeit / Sozialpädagogik noch geprägt von der Ausrichtung als Fürsorgetätigkeit, die an ordnungspolitische Strukturen ausgerichtet war. Somit war Sozialarbeit als Fürsorgetätigkeit bestimmt von Jurisdiktion und Politik und wurde weitgehend als Ausführende gesetzlicher und behördlicher Vorgaben definiert.

Dieses äußerst enge Berufsverständnis war bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr aktuell. Zusätzlich haben sich seit dem Urteil von 1972 Begrifflichkeiten, Studium, Selbstverständnis, Theorien und Methodik der Sozialen Arbeit fundamental gewandelt und zu einer eigenständigen Profession weiterentwickelt. Zwar steht die Kammer für Soziale Arbeit als formales Kriterium noch aus, aber Soziale Arbeit als Profession begründet sich heute durch die Entwicklung und Implementierung einer eigenständigen Berufsethik, aufbauend auf handlungswissenschaftlichen Erkenntnissen.

Dieser Paradigmenwechsel der Sozialen Arbeit wird verdeutlicht durch die Etablierung der DGSA (Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit). Die DGSA unterstreicht den Anspruch auf die eigenständige Wissenschaft der Sozialen Arbeit und treibt die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Weiterentwicklung der Mandatsfrage - und damit dem Gegenstand Sozialer Arbeit als Wissenschaft und Praxis - weiter voran. Damit sind nicht mehr nur Methoden und gesetzliche Vorgaben Gegenstand der Profession, sondern die Lebensbedingungen und Ressourcenorientierung von Menschen sowie gesellschaftliche Strukturen. Daher sind die Entscheidungsgrundlagen für die Rechtsprechung von 1972 überholt. Soziale Arbeit als Profession übernimmt heute nicht mehr nur Fürsorgetätigkeiten, sondern hat wesentlich umfassendere Aufgaben.

Folglich ist Soziale Arbeit nicht mehr nur innerhalb eines juristischen und politischen Rahmens ausführend tätig, sondern als Profession gestaltet sie diesen Rahmen mit. Soziale Arbeit schafft neue Handlungsräume und Zielsetzungen und nimmt Einfluss auf gesellschaftliche, politische und juristische Veränderungen. Die professionelle Expertise Sozialer Arbeit wird in diesem Zusammenhang eingefordert und fließt in die Gestaltung von Entscheidungsprozesse mit ein. Als Profession gestaltet und steuert sie gesellschaftliche und politische Prozesse mit.

Dieses veränderte und weiterentwickelte professionelle Verständnis Sozialer Arbeit umfasst auch jeweils spezifische, gesellschaftliche und strukturelle Bedingungen, in denen Adressat*innen leben, die konstitutiv für Problemdefinitionen und Handlungsoptionen sind. Hieraus entsteht auch ein Auftrag an die Soziale Arbeit diese strukturellen Bedingungen nicht nur als konstitutiv zu beschreiben, sondern diese zu verändern. Damit hat sich das gesamte Berufsbild, die theoretischen, praktischen und methodischen Grundlagen, der Auftrag und die Mandatierung gewandelt. Sichtbar wird diese Veränderung sozialarbeiterischen Handelns auch in der Beziehung zwischen Sozialarbeiter*in und Adressat*in.

Grundlage für dieses sozialarbeiterische Handeln stellt die professionelle Beziehung zwischen Sozialarbeiter*innen und Betroffenen dar. Adressat*innen werden in heutigen Theorien der Sozialen Arbeit nicht mehr als passive ‚Fürsorge-Empfänger‘ gesehen, sondern als Menschen mit Ressourcen und Bedürfnissen. Soziale Arbeit hat dabei die Aufgabe diese Menschen darin zu unterstützen, ihr Leben, im Rahmen unserer demokratischen Grundordnung, so weit wie möglich selbst zu gestalten. Damit wird deutlich, dass sich sowohl der Arbeitsauftrag als auch das sozialarbeiterische Handeln fundamental von einem früheren Verständnis von Sozialarbeit als Fürsorgetätigkeit unterscheiden. Die heutige Grundlage jedweder Intervention, Beratung, Betreuung, Begleitung ist das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter*in und Adressat*in. Diese Beziehungsarbeit kann ohne absoluten Vertrauensschutz nicht funktionieren.

Diese Weiterentwicklungen der Profession betreffen alle Bereiche der Sozialen Arbeit, in allen Handlungsfeldern. Für die Fachbereiche Drogen- und Schwangerschaftskonfliktberatung wurden diese veränderten Grundlagen und Handlungsdefinition bereits anerkannt und Sozialarbeitende haben in diesen Bereichen bereits ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Recht nicht auf alle Bereiche der Sozialen Arbeit ausgeweitet werden soll.

Sobald die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Aussage anordnet, besteht für Sozialarbeiter*innen, außer in den o.g. Berufsfeldern, die Verpflichtung zur Aussage. Wichtig ist dabei zu bedenken, dass dies nicht nur in Strafrechtsverfahren der Fall sein kann, sondern auch in Familienrechtsfällen und auch in steuerrechtlichen Verfahren, wenn beispielsweise die Familienkasse (Kindergeld) betroffen ist. So hat bei einem Kollegen die Schweigepflichtsentbindung für Auskünfte bei der Familienkasse ausgereicht, ihn zur Zeugenaussage zu verpflichten. Es handelte sich um einen Streitfall zwischen Jobcenter und Familienkasse, in dem die Adressat*innen ihn um professionelle Unterstützung gebeten hatten. Nun hätte der Kollege unter Androhung von Beugehaft im Falle einer Verweigerung, gegen die Adressat*innen aussagen sollen. Das perfide an dem Fall ist, dass es sich dabei um eine so offensichtlich gesetzliche Ungerechtigkeit gehandelt hatte, die mittlerweile behoben ist, dass er mit einer Aussage den Adressat*innen existenziell geschadet hätte.

In der Praxis führt eine scheinbare Verengung der Aussagepflicht auf strafrechtliche Ermittlungen leider dazu, dass die Bereiche der Sozialen Arbeit, die weniger mit Strafrecht in Berührung kommen, sich erst mit der Thematik auseinandersetzen, wenn sie davon direkt betroffen sind (s.o.). Daher ist es unerlässlich zu betonen, dass die Aussagepflicht alle praktischen Bereiche der Sozialen Arbeit

außer den o.g. beiden Ausnahmen, umfasst. Die Aussagepflicht untergräbt das professionelle Selbstverständnis und berufsethische Grundlagen der Sozialen Arbeit und lässt ein berufsethisches Dilemma für Sozialarbeitende entstehen, in dem sie sich entscheiden müssen, ob sie sich gegen ihre eigene Profession stellen oder der berufsethischen Haltung folgen und u.U. selbst zum Gegenstand von Ermittlungen werden. Es bedarf daher einer Neuregelung, die der veränderten Praxis der Sozialen Arbeit gerecht wird und berücksichtigt, dass die heutige Soziale Arbeit eigene berufsethische Grundlagen als Handlungswissenschaft entwickelt, die alle auf einem unbedingten Vertrauensverhältnis basieren.

Dieses Dilemma wird im Folgenden exemplarisch in vier Bereichen verdeutlicht:

- Vertraulichkeit und das Vertrauen als berufsethische Grundlage
- Unwissenheit in der Praxis
- Aktenführung/-herausgabe
- Mandatierung

Vertraulichkeit und Vertrauensschutz als berufsethische Grundlage

Die Praxis Sozialer Arbeit bewegt sich häufig im Rahmen von Verhaltens- und Denkweisen und Lebenssituationen, die aus mittelschichts- und heteronormkonformen Vorstellungen herausfallen. Sie überschreitet damit die imaginären und z.T. auch strukturellen Grenzen mitteleuropäischer, patriarchaler, Weissen, Bildungsbürgertum, heterosexuellen etc. Vorstellungen. Diese Vorstellungen prägen jedoch Normen, Handlungs-, Denk- und Lebensweisen, Verordnungen und Gesetze der Mehrheitsgesellschaft und definieren somit ‚andere‘ Normen, Lebensweisen, Verhaltensformen als abweichend. Folglich wird ein Großteil der Lebensrealität und der Personen, die häufig Adressat*innen Sozialer Arbeit als ‚problematisch oder abweichend‘ gerahmt. Diese Rahmung ist den Betroffenen – im Gegensatz zur Mehrheitsbevölkerung – durchaus bewusst. Dieses Bewusstsein umfasst sowohl persönliche Empfindungen als auch strukturelle Bedingungen der jeweiligen Lebenssituation und bestimmt somit die Handlungsoptionen der Adressat*innen.

In einem sozialarbeiterischen Kontext bedeutet dies, dass Vertraulichkeit und Vertrauensschutz für Menschen, die sich in derartigen Lebenssituationen befinden, die Grundvoraussetzungen sind, um über ihre jeweilige Situation zu sprechen und sich der*m Sozialarbeiter*in zu öffnen. Ohne dieses Vertrauen, das Adressat*innen Sozialarbeiter*innen entgegenbringen, kann keine sozialarbeiterische Tätigkeit erfolgreich sein. Das Vertrauen der Adressat*innen bildet die Grundlage, auf der jegliches sozialarbeiterisches Handeln aufbaut.

Diese fundamentale Vorbedingung wird in jedem Erstgespräch her(aus)gestellt und durch die schriftliche Einwilligung zur Verschwiegenheit und Aktenführung formalisiert. In jeder Beratung, Betreuung, Begleitung etc. erfolgt als erstes der Hinweis auf die Schweigepflicht und ggf. die Notwendigkeit einer Schweigepflichtsentbindung, sollte an Dritte Information oder Unterlagen weitergegeben werden.

Nur ist es leider so, dass dieser Vertrauensschutz nicht bedingungslos ist, da es eben kein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit gibt, sondern Sozialarbeiter*innen zur Aussage

gezwungen werden können. Damit befinden sich Sozialarbeiter*innen immer in einem ethischen Dilemma:

Entweder

wird gegenüber Adressat*innen die Tatsache verschwiegen, dass kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, um die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Interaktion zu schaffen. Dies hat zur Folge, dass Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Transparenz verletzt werden, da nicht offengelegt ist, dass gegebenenfalls die*r Sozialarbeiter*in zur Aussage und Aktenübergabe gezwungen werden kann.

Oder

diese fundamentale Einschränkung des Vertrauensschutzes wird benannt und die Adressat*innen erfahren, dass im Zweifel Sozialarbeiter*innen Unterlagen herausgeben müssen und verpflichtet werden können, auszusagen. Das bedeutet dann aber, dass u.U. wichtige Themen nicht angesprochen werden können, weil Adressat*innen nicht auf die Verschwiegenheit von Sozialarbeitenden vertrauen können. Als Konsequenz wird folglich die Voraussetzung für gelingendes sozialarbeiterischen Handeln untergraben.

Davon betroffen sind nicht nur Gespräche zwischen Adressat*innen und Sozialarbeitenden, sondern auch beobachtetes Verhalten.

Der Ausweg wäre, dass Soziale Arbeit generell und ausnahmslos anonym tätig wäre, was aber in der Praxis nicht umsetzbar ist und auch den Grundsätzen der Sozialen Arbeit widerspricht.

Unwissenheit in der Praxis

In der täglichen Praxis ist dieses Dilemma meist durch wohlwollende Unwissenheit überdeckt: der*die Sozialarbeiter*in handelt vermeintlich auf Basis eines abgesicherten Vertrauensverhältnisses (Verschwiegenheitserklärung) und ist sich nicht bewusst, dass sie*er einer Aussagepflicht unterliegt. Dieser Missstand findet bisher weder im Studium noch bei Trägern oder in der Öffentlichkeit Beachtung.

Sollte sich die*der Sozialarbeiter*in des bedingten und eingeschränkten Vertrauensschutzes bewusst sein, bleibt ihr*ihm meist nichts anderes übrig, als inständig zu hoffen, dass dieser Kelch in der Praxis an ihr*ihm vorüber gehen wird.

Auch wenn diese Einstellung und das Verhalten erklärbar sind, stehen sie nicht im Einklang mit einem professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Sollte der Fall einer Zeugenaussage dann doch eintreten, wiegt das ethische Dilemma noch wesentlich schwerer. Die emotionale Belastung ist in einem solchen Fall immens und rührt an das Selbstverständnis als Sozialarbeiter*in, selbst wenn es nicht darum geht mit der Aussage Adressat*innen zu belasten, sondern ‚nur‘ darum, vertrauliche Gesprächsnotizen den Ermittlungsbehörden zu übergeben. Dieses strukturelle Dilemma der Sozialen Arbeit muss der*die einzelne Sozialarbeiter*in persönlich entscheiden und aushalten sowie gegebenenfalls persönlich Konsequenzen für eine berufsethisch begründete Entscheidung gegen eine Zeugenaussage oder Aktenübergabe tragen. Dies kann bis zur Beugehaft gehen.

Aktenführung/-herausgabe

Das Zeugnisverweigerungsrecht, das anderen Berufsgruppen wie Geistliche, Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen oder Steuerprüfer*innen zugesprochen wird, beinhaltet nicht nur das Recht nicht aussagen zu müssen, sondern auch keine Akten übergeben zu müssen. Die Aktenführung in der Sozialen Arbeit erfolgt in der Regel um Kolleg*innen, die auch in einen Fall involviert sind, zu informieren und um Interaktionen zu dokumentieren. Sie stellen damit eine professionelle Grundlage für die kontinuierliche Arbeit mit Adressat*innen dar. Bei der Dokumentation können neben Fakten auch eine persönliche Einschätzung der Situation oder des Gesprächs vermerkt werden, die jedoch sehr subjektiv und kontextabhängig ist. Werden noch weitere Personen, Institutionen, Rechtsanwälte*innen etc. informiert oder zu Rate gezogen, ist auch dies in der Dokumentation vermerkt. Das bedeutet, dass in der Dokumentation und den Akten nicht nur Informationen zu der direkten Interaktion mit dem*der Adressat*in enthalten sind, sondern noch vielen weiteren Personen und Institutionen, die u.U. nicht wissen, dass ihr Name in den Akten steht.

Bei der Herausgabe der Akten droht nicht nur eine Selbstbelastung, sondern es stellt sich auch die Frage, inwieweit diese Informationen zu weiteren Ermittlungen führen können, die mit den ursprünglichen Ermittlungen nichts zu tun haben. Dies ist besonders in ausländerrechtlichen Kontext relevant, da hier der Datenaustausch zwischen Ausländerbehörde und Sozialbehörden z.T. erleichtert wurde, bzw. werden soll.

Mandatierung

Die Mandatsfrage der Sozialen Arbeit hat sich durch die Veränderung von einer Fürsorgearbeit zur berufsethisch und professionellen Handlungswissenschaft entwickelt. Bei einer rein ausführenden Tätigkeit im Sinne der Fürsorge gibt es keine Mandatierung. Nachdem sich Soziale Arbeit aber heute als eigenständige Profession versteht, ergeben sich die Fragen nach Auftrag und Begründung der Tätigkeit – also nach dem Mandat. Momentan stehen sich v.a. zwei Modelle gegenüber: Doppelmandat (Adressat*in und Träger) oder Tripelmandat (Adressat*in, Träger und zusätzlich noch berufsethischen Grundlagen als Menschenrechtsprofession). Sowohl bei Doppel- und Tripelmandat spielen die strukturellen Bedingungen, in der sich eine*r Adressat*in befindet bei der Situationsanalyse eine wichtige Rolle. Adressat*innen sind daher nicht nur betroffene Personen, sondern auch Behörden, Institutionen, das Gemeinwesen oder weitere Umfeld.

Das bedeutet, dass u.U. eine*r Sozialarbeiter*in genötigt werden kann, gegen eine Person (Adressat*in) auszusagen und so die sozialen und politischen Bedingungen zu reproduzieren und zu verfestigen, gegen die sie*er an anderer Stelle ankämpft. Die*der Sozialarbeiter*in ist gezwungen, die eigenen professionelle Entscheidungen und Analysen zu untergraben und gegen den*die Person (Adressat*in) zu arbeiten – wider besseres professionelles Wissen. Das ist absurd! Hier sind die Hochschulen und Forschungsprojekte der Sozialen Arbeit aufgefordert, das Thema der Zeugnisverweigerung als eines der Kernthemen zur Berufsethik aufzunehmen.

Ein weiteres Spannungsfeld besteht, wenn sich ein Interessenskonflikt zwischen Dienstgeber*in und Sozialarbeiter*in ergibt. Dies ist der Fall, wenn der Träger befürchtet, dass durch die Aussage der*des betroffenen Sozialarbeiter*in dem Träger ein Verschulden oder Teilverschulden zur Last gelegt werden kann. Durch die Bereitstellung von Rechtsanwält*innen von Seiten des Trägers kann dieser seinen Einfluss in dem Verfahren ausagieren. Der*die betroffene Sozialarbeiter*in hat dann nicht nur

ein Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren zu bewältigen, sondern befindet sich zusätzlich in einem Konflikt mit dem*der Dienstgeber*in. Stellt der*die Dienstgeber*in jedoch keinen Rechtsbeistand, ist der*die Sozialarbeiter*in völlig auf sich allein gestellt und muss u.U. befürchten, sich durch Aussagen selbst zu belasten.

Fazit und Forderung

Diese ethischen, rechtlichen und praktischen Dilemmata bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die*den betroffene*n Sozialarbeiter*in. Denn eine Aussage gegen eine*n Klient*in, mit der*dem über einen längeren Zeitraum ein professionelles Vertrauensverhältnis aufgebaut hat, gleicht einem Verrat.

Die*der Sozialarbeiter*in wird unter Druck gesetzt, sich zwischen Profession und Berufsethik einerseits und bürgerlicher Pflicht andererseits zu entscheiden – und entweder dem ersteren zu dienen und damit u.U. Beugehaft in Kauf zu nehmen – oder sich für die bürgerliche Pflicht zu entscheiden und damit die Berufsethik und Professionalität zu verraten.

Der AKS München ist der Meinung, dass dieser Gewissenskonflikt nicht Teil des beruflichen Alltags von Sozialarbeiter*innen sein darf und die besonderen berufsethischen Anforderungen der heutigen Sozialen Arbeit als Profession anerkannt werden müssen. Daher fordert der AKS München ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Profession der Sozialen Arbeit.

Literatur:

Prell, S., Schwandt, M. (2021): GEW Bayern tritt dem Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht bei. online: <https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/gew-bayern-tritt-dem-buendnis-fuer-ein-zeugnisverweigerungsrecht-bei/>

Simon, T., Zeyn, J., Leinenbach, M., Bec´, R. (2021). Zeugnisverweigerungsrecht und Soziale Arbeit. *Soziale Arbeit: Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete*, (8)2021. 289-294

Schruth, P., Simon, T. (2020). *Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit*. (2. Auflage). dsj Deutsche Sportjugend. [KOS-rechtsgutachten-202102-screen.pdf \(zeugnis-verweigern.de\)](#)

Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit*. die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Verlag Barbara Budrich. Opladen.